

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein achtet die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AAG)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der/ die Ehegatte / in des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes hat eine bevorzugte Anwartschaft auf die freiwerdende Parzelle, ohne ein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 3. Werktag des Monats Juli schriftlich erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
5. Die schriftliche Kündigung kann nicht zurückgezogen werden und bleibt rechtskräftig.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§6)
 - b) Der Vorstand (§7)
 - c) Der erweiterte Vorstand (§8)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
 - a) Die Jahresmitgliederversammlung
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung